

Protokoll über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

Sitzungsdatum: Dienstag, den 23.06.2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:15 Uhr
Ort, Raum: Bohmte Bohmter Kotten, Schulstraße 12, 49163 Bohmte

Anwesend:

Vorsitzender

Martin Schnöckelborg

Ausschussmitglieder

Patrick Buchsbaum

Rolf Flerlage

Markus Helling

(ab TOP 4)

Franz-Josef Kampsen

Markus Kleinkauertz

Karl Koopmann

Thomas Rehme

Martin Schütz

(ab TOP 4)

Von der Verwaltung

Bürgermeisterin Tanja Strotmann

Gemeindeamtsrätin Verena Knigge

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Dr. Hunno Hochberger

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls vom 12. März 2020
- 4 Verwaltungsbericht
- 5 Umsetzung § 2b UStG - Optionsverlängerung bis zum 31.12.2022
Vorlage: BV/091/2020
- 6 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Martin Schnöckelborg eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Ausschussmitglieder.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Sodann wird die Tagesordnung mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten 1 – 6 und den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten 1 – 3 festgestellt.

zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 12. März 2020

Das Protokoll über die Sitzung vom 12. März 2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 4 Verwaltungsbericht

Fachdienstleiterin Verena Knigge berichtet aus der Arbeit des Fachdienstes 4:

1. Genehmigung Haushalt 2020

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 16.06.2020 erteilt. Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt am 15.07.2020 und in den Aushangkästen öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2020 bis 24.07.2020 im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird damit am 25.07.2020 wirksam.

Frau Knigge fasst die Genehmigung stichwortartig zusammen. Die Genehmigung des Haushalts 2020 ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

2. Stand Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer 2020 beträgt mit Stand 23.06.2020 2.851.354 €. Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 5.900.000 € ist damit zurzeit in Höhe von 3.048.646 € unterschritten.

3. Stand Kassenkredit

Der als Eurokredit aufgenommene Kassenkredit beträgt zurzeit 2.798.000 €.

4. Kommunales Hilfsprogramm für Niedersachsen

Für die nds. Kommunen wird es für das Haushaltsjahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie ein kommunales Hilfsprogramm geben. Das Programm umfasst für das Land Niedersachsen insgesamt ein Volumen von 1,1 Mrd. €. Davon werden etwa 757 Mio. € vom Land dauerhaft übernommen, 350 Mio. € werden vom Land als Vorauszahlung gewährt

und sind von den Kommunen mittelfristig zu erstatten.

Das Hilfsprogramm besteht aus

- Ausgleich Gewerbesteuerausfälle (netto) lt. regionalisierter Mai-Steuerschätzung: Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen für 2020 auf der Basis von Durchschnittswerten i.H.v. 814 Mio. € (Bund 407 Mio. €; Land 407 Mio. €)
- Stützung des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) 2021: die Verbundabrechnung 2021 wird auf 2020 vorgezogen, gleichzeitig stützt das Land den KFA mit 598 Mio. €; davon werden 250 Mio. € auf Dauer selbst vom Land getragen; 348 Mio. € Rückzahlung ab 2022 in den Jahren, in denen die Verbundmasse größer ist als die Verbundmasse im KFA 2020 (4,9 Mrd. €)
- Erstattung allgemeiner Einnahmeausfälle: 89 Mio. € vom Land pauschal an Gemeinden und Samtgemeinden
- EDV-Administration an Schulen: Verdopplung des Ansatzes in § 5 Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz für 2020 um 11 Mio. € vom Land
- Investitionen in Kindertagesstätten: Investitionsförderung 2020 / 2021 i.H.v. 94,5 Mio. € vom Bund; Hauptanteil für U3, max. 90% Zuschuss
- Übernahme weiterer 25% der Kosten der Unterkunft vom Bund: vermindert bei den nds. Landkreisen den Zuschussbedarf bei Kosten der Unterkunft um etwa 400 Mio. €

zu 5 Umsetzung § 2b UStG - Optionsverlängerung bis zum 31.12.2022 **Vorlage: BV/091/2020**

Mit der Einführung des § 2b UStG wird die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) auf eine völlig neue Grundlage gestellt.

Die Einführung des § 2b UStG wurde mit einer langfristigen Übergangsregelung versehen, aus der sich die folgenden relevanten Zeiträume ergeben.

Seit dem 01. Januar 2017 gilt grundsätzlich die Neuregelung. Allerdings wurde der jPöR die Möglichkeit eingeräumt, bis längstens zum 31. Dezember 2020 die Altregelung unverändert fortzuführen (Optionsmöglichkeit). Möchte die jPöR von dieser Option Gebrauch machen, so musste sie im Jahr 2016 einen formlosen Antrag bei der zuständigen Finanzbehörde stellen (Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG). Die Option kann nur einheitlich für alle von der jPöR ausgeübten Tätigkeiten erklärt werden.

Eine abgegebene Optionserklärung kann im Zeitraum 01.01.2017 bis zum Ende des Optionszeitraums für ein volles Veranlagungsjahr und alle darauf folgenden Veranlagungsjahre widerrufen werden. Der Widerruf gilt für alle umsatzsteuerpflichtigen Bereiche der Gemeinde. Ein partieller Widerruf ist nicht möglich. Ebenso ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung nach dem erfolgten Widerruf nicht mehr möglich.

Lt. bisheriger Rechtsprechung sollte ab dem 01. Januar 2021 der § 2b UStG für alle jPöR gelten.

Um einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen, hat die Verwaltung mit BV 138/2016 (siehe Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21.09.2016) dem Verwaltungsausschuss empfohlen, für die Gemeinde Bohmte von der Abgabe einer Optionserklärung – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – Gebrauch zu machen. Mit der Folge, dass die Altregelung unverändert bis längstens zum 31. Dezember 2020 fortgeführt wird. Der Verwaltungsausschuss hat einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung im Dezember 2019 eine EntschlieÙung gefasst, durch die er die Bundesregierung auffordert, die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 05.06.2020 beschlossen, den Optionszeitraum bis zum 31.12.2022 zu verlängern (siehe Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)).

Demnach wurde vom Finanzausschuss des Bundestags am 27.05.2020 lt. Art. 1 des Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen, dass folgende Rechtsnorm eingefügt wird:

§ 27 Absatz 22a UStG – neu –

„(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt sie auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. Die Erklärung kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.“

Derzeit erfolgt bei der Umsetzung der Neuregelung des § 2b UStG eine Unterstützung durch das externe Beratungsunternehmen „INTECON“ (siehe BV 127/2019).

Aufgrund der derzeitigen (2019) Einnahmen/Ausgaben der Gemeinde ist eine Beibehaltung der Option bis zum 31.12.2022 sinnvoll. Jedoch kann es aufgrund der anstehenden Investitionen bspw. im Bereich der „Sportstätten“ für die Gemeinde Bohmte vorteilhaft sein, die Option vor dem 31.12.2022 zu widerrufen. Die Verwaltung sollte ermächtigt werden, auf Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen ggf. vorzeitig die Optionserklärung zu widerrufen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat der Gemeinde Bohmte zu beschließen, dass für die Gemeinde Bohmte von der Verlängerung der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22a UStG – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – längstens bis zum 31.12.2022 Gebrauch gemacht wird.

Weiterhin empfiehlt der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft dem Rat zu beschließen, der Verwaltung die Entscheidung über den Zeitpunkt eines möglichen Widerrufs auf Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu überlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 6 Mitteilungen und Anfragen

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.



Martin Schnöckelborg
Ausschussvorsitzender



Tanja Strotmann
Bürgermeisterin



Verena Knigge
Protokollführerin